



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

18(4)415

Andrea Voßhoff

Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn
Ansgar Heveling, MdB

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-100

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref7@bfdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 08.10.2015

GESCHÄFTSZ. VII-206-4/044#0106

nur per E-Mail an:
innenausschuss@bundestag.de

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

nachrichtlich nur per E-Mail an die Ob-
leute und Sprecher der Fraktionen:
stephan.mayer@bundestag.de
armin.schuster@bundestag.de
burkhard.lischka@bundestag.de
ulla.jelpke@bundestag.de
irene.mihalic@bundestag.de

BETREFF **Gesetzentwurf zur Änderung des AsylVfG, des AsylbLG und weiterer Gesetze
und MantelVO**

HIER **Kursorische Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

am 21. September 2015 erhielt ich vom Bundesministerium des Innern per E-Mail einen 61-seitigen Gesetzesentwurf zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Gesetze (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz). Obwohl das Gesetz eine Vielzahl von datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen enthält, war ich in der vorgeschalteten Ressortabstimmung nicht beteiligt worden. Aufgrund meiner Intervention wurde mir die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

In der Kürze der Zeit war mir lediglich eine kursorische Stellungnahme möglich, die nur die drängenden datenschutzrechtlichen Fragen ansprechen konnte. Einige Veränderungen im Gesetzentwurf sind aber möglicherweise Folge meiner Stellungnah-



me (vgl. Nr. 1.) c und Nr. 2.) b.). Dies begrüße ich. Gleichwohl ist die Mehrzahl der von mir angesprochenen datenschutzrechtlichen Probleme unverändert im Gesetzentwurf enthalten. Deswegen möchte ich Ihnen für den weiteren Fortgang der Beratungen meine Überlegungen zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/6185) zugänglich machen:

1.) Artikel 1 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

a. Nr. 3 - Neuer Absatz 3 in § 7 Asylgesetz (AsylG)

Der neue Absatz 3 in § 7 AsylG bestimmt erstmals eine konkrete Löschfrist für Asylverfahrensakten. Eine solche gesetzliche Regelung von Löschfristen ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch und anhand der Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar erscheint die Länge der zehnjährigen Löschfrist. Ich halte zumindest eine Ergänzung der Begründung im Hinblick auf die Notwendigkeit der zehnjährigen Löschfrist für erforderlich.

b. Nr. 4 - Neuer Satz 2 in § 8 Absatz 3 AsylG

Durch den eingefügten Satz 2 in § 8 Absatz 3 AsylG wird für eine Datenübermittlung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die Bundesagentur für Arbeit (BA) erstmals eine Rechtsgrundlage geschaffen. Das BAMF verfügt aber über erheblich mehr Daten als die BA für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach SGB III benötigt, etwa in Gestalt von Fingerabdrücken. Der Gesetzesentwurf legitimiert nur in pauschaler Weise die Übermittlung der erforderlichen Daten. Welche Daten erforderlich sind, wird jedoch weder im Gesetzestext noch in der Begründung genauer aufgelistet. Im Sinne der Rechtssicherheit und –klarheit für Rechtsanwender und Betroffene halte ich es für angezeigt, die zu übermittelnden Daten genauer einzugrenzen. Hierbei kann es sich nach dem in der Begründung angegebenen Zweck aus meiner Sicht lediglich um die Grunddaten, Adresse und den jeweiligen Stand des Asylverfahrens handeln. Sofern andere Daten übermittelt werden sollen, wäre dies gesondert zu begründen.



Weiterhin gebe ich zu bedenken, dass die BA nach § 283 Drittes Buch Sozialgesetzbuch über weit gefasste Forschungsbefugnisse verfügt, die aus meiner Sicht fallbezogen erheblich über den Kenntnisbedarf und die fachlichen Befugnisse des BAMF hinausgehen.

Verknüpfungen der umfangreichen Datensätze von BAMF und BA bedürfen einer restriktiv ausgerichteten und insoweit konkretisierten gesetzlichen Regelung unter dem Aspekt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, die in der Gesetzesbegründung im Einzelnen nachvollziehbar dargelegt werden müsste.

c. Nr.21 – § 62 AsylG - Übermittlung von Gesundheitsdaten an das BAMF

§ 62 Absatz 2 AsylVfG regelt die Übermittlung der Ergebnisse von Gesundheitsuntersuchungen von Asylbewerbern an das BAMF. Bisher war diese Datenübermittlung nur an die für die Unterbringung zuständige Behörde vorgesehen. Gesundheitsdaten sind besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Absatz 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Verarbeitung derartiger Daten steht unter dem besonderen Schutz des Gesetzes und ist nur unter erschwerten Bedingungen erlaubt.

Die Regelung hat im Nachgang zu und möglicherweise auch aufgrund meiner Stellungnahme eine erhebliche Einschränkung bezüglich Erkrankungen nach dem Infektionsschutzgesetz erfahren, was ich begrüße.

d. Nr. 23 - § 63a AsylG – Regelung der BüMA

Zunächst begrüße ich es, dass ein datenschutzrechtlich relevantes in der Praxis angewandtes Verfahren nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestützt wird.

Von besonderem Interesse ist der Inhalt der künftig vom BMI durch Muster vorgegebenen Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA). Ich habe das BMI um weitere Beteiligung bei der Erstellung des Musters gebeten.

2.) Artikel 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

a. Nr. 7 - § 45a Absatz 3 - Rechtsverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird mit der neu geschaffenen Vorschrift des § 45a AufenthG ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die u.a. die Datenverarbeitung des BAMF nach § 88a Absatz 3 AufenthG regelt.



Bei der Erarbeitung dieser Rechtsverordnung habe ich um Beteiligung sowie um Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere der Prinzipien der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gebeten.

b. Nr. 8 - § 49 Absätze 8 und 9 – Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Die derzeit geltende Regelung sieht nur die Abnahme von Fingerabdrücken vor. Nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf sollte der Ausländer standardmäßig erkennungsdienstlichen Maßnahmen unterzogen werden. Des Weiteren wurden die bisher enthaltenen Einschränkungen entfernt und damit der betroffene Personenkreis erweitert.

Möglicherweise aufgrund meiner Stellungnahme wurde die ursprünglich geplante Erweiterung des Grundrechtseingriffes im aktuellen Entwurf wieder zurückgenommen und nunmehr konkret auf Lichtbildaufnahmen und Fingerabdrücke beschränkt, was ich begrüße.

c. Nr. 12 - § 88a – Maßnahmen zur Deutschsprachförderung

Die Überschrift des neugefassten § 88a sollte um die jetzt erfassten Maßnahmen zur Deutschsprachförderung ergänzt werden.

Des Weiteren erscheint mir die Verwendung des Begriffes „Datennutzung“ in § 88a Absatz 1a AufenthG hier möglicherweise unpassend und ich vermute, dass sich hierunter auch Datenübermittlungen, also Datenverarbeitungen, verstecken könnten. Ich habe daher um genaue Prüfung der Begrifflichkeiten anhand von § 3 Absatz 4 und 5 BDSG gebeten.

d. Nr. 13 – § 89 – Datenabgleich des BKA

Der neu eingefügte Satz 2 in Absatz 1 erlaubt dem BKA den Zugriff auf Daten, die das BKA für eigene Zwecke gespeichert hat. Eigentlich soll das BKA nach dem unveränderten Satz 1 lediglich Amtshilfe bei der Auswertung der erhobenen Daten (idR Fingerabdrücke) leisten. Der neu eingefügte Satz 2 soll hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung dazu dienen, Doppelerfassungen zu vermeiden. Dafür wurde jedoch bereits das EURODAC-Verfahren geschaffen. Nach dem Gesetzentwurf wäre nach meinem Verständnis auch ein Abgleich der auf Basis des AufenthG erhobenen Daten mit den erkennungsdienstlichen Daten, die in zu polizeilichen Zwecken geführten Datenbanken (AFIS, INPOL) gespeichert sind, möglich. Diese Erweiterung der Datenzugriffsbefugnisse des BKA stellt eine erhebliche Vertiefung des Grundrechtseingriffes dar, der einer fundierten Begründung bedarf. Eine solche liegt jedoch –



möglicherweise in Verkennung der bereits bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung von Doppelerfassungen (EURODAC) – nicht vor. Vor allem ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass anders als im derzeit geltenden Gesetz die Befugnisse des BKA nicht mehr an zusätzliche Bedingungen (Gefahrenabwehr) geknüpft sind.

3.) Artikel 4 - Bundesmeldegesetz

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung dreier neuer Sätze in § 27 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes vor. Damit soll das in einigen Ländern praktizierte Listenverfahren zur Erfüllung der Meldepflicht auf das Bundesmeldegesetz übertragen werden.

Für eine belastbare datenschutzrechtliche Bewertung der Gesetzesänderung ist erforderlich, zu erfahren, welche konkreten personenbezogenen Daten in den Listen bzw. den Kopien der ausländerrechtlichen Erfassung enthalten sind. Die Gesetzesbegründung gibt hierzu keine Auskunft.

Bei einer Datenübermittlung, unabhängig ob auf dem Papier- oder auf elektronischem Weg, ist die Datensicherheit zu beachten. Entsprechende Hinweise in der Gesetzesbegründung hierzu wären hilfreich.

4.) Artikel 11 Nr.2 – Einfügung eines Satz 4 in § 291 Absatz 2a SGB V

Die vorliegende Regelung bestimmt, dass die elektronische Gesundheitskarte die Angabe enthalten soll, dass der Karteninhaber Asylbewerber ist.

Der Gesetzesentwurf enthält keine Begründung, warum die elektronische Gesundheitskarte diese Angabe enthalten muss. Der Hinweis auf den „besonderen Status dieses Personenkreises“ in der Begründung hierzu ist jedenfalls nichtssagend und nicht ausreichend. Im Übrigen wird im ersten Absatz der Begründung zu Nummer 2 nur der Gesetzestext wiedergegeben. Der Absatz 2 der Begründung zu Art. 11 Nr. 2 bezieht sich lediglich auf die technische Umsetzung der Änderung. Eine materielle Begründung, warum der Status als Asylbewerber auf der elektronischen Gesundheitskarte erfasst werden soll, findet sich nicht.



SEITE 6 VON 6

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, ich möchte Sie bitten, den Mitgliedern des Innenausschusses dieses Schreiben für die weitere Befassung mit dem Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes zu übermitteln. Es würde mich sehr freuen, wenn die von mir geäußerten datenschutzrechtlichen Kritikpunkte von den Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in den weiteren Beratungen aufgegriffen werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Voßhoff